



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2016  
COM(2016) 372 final

2016/0173 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union  
den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 über die  
zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Übereinkommen von 1980“), das bislang von 93 Ländern einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, zielt darauf ab, den Status quo durch die sofortige Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder mithilfe eines Systems der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden, die von den Vertragsstaaten bestimmt werden, wiederherzustellen.

Da die Verhinderung der Kindesentführung ein wesentlicher Aspekt der EU-Politik zur Förderung der Rechte des Kindes ist, wirkt die Europäische Union auf internationaler Ebene darauf hin, die Anwendung des Übereinkommens von 1980 zu verbessern, und bestärkt Drittstaaten darin, ihm beizutreten.

Die Republik Korea hat die Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen von 1980 am 13. Dezember 2012 hinterlegt. Das Übereinkommen ist in der Republik Korea am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Nach Artikel 38 Absatz 4 des Übereinkommens von 1980 gilt dieses nur zwischen dem beitretenen Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen.

Da der Bereich der internationalen Kindesentführung in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union fällt, muss die Entscheidung über die Annahme des Beitritts der Republik Korea zum Übereinkommen von 1980 auf EU-Ebene im Wege eines Ratsbeschlusses getroffen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten ihre Einverständniserklärung in Bezug auf den Beitritt der Republik Südkorea im Interesse der Europäischen Union abgeben.

Die ausschließliche Zuständigkeit der EU in der Frage des Einverständnisses zum Beitritt eines Drittstaats zum Übereinkommen von 1980 wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt, der auf Initiative der Kommission konsultiert wurde.

Im Gutachten 1/13 vom 14. Oktober 2014 bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union: *Das Einverständnis zum Beitritt eines Drittstaats zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.*

Der Gerichtshof unterstrich insbesondere die Notwendigkeit der Einheitlichkeit in der Angelegenheit auf EU-Ebene, um eine *Géométrie variable* zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Ziel dieses Beschlusses ist es, das Übereinkommen von 1980 zwischen der Republik Korea und allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten zu lassen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Was die elterliche Kindesentführung betrifft, ist das Haager Übereinkommen von 1980 das internationale Pendant zur Verordnung des Rates Nr. 2201/2003 (bekannt als Brüssel-IIa-

Verordnung), die den Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit der EU in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bildet.<sup>1</sup>

Eines der wichtigsten Ziele der Verordnung ist die Verhinderung von Kindesentführungen zwischen den Mitgliedstaaten, indem Verfahren festgelegt werden, um die sofortige Rückkehr des Kindes in den Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthält die Brüssel-IIa-Verordnung in ihrem Artikel 11 das Verfahren, das im Haager Übereinkommen von 1980 festgelegt ist, und ergänzt es durch Klarstellung einiger Aspekte, insbesondere in Bezug auf die Anhörung des Kindes, auf die Frist für den Erlass einer Entscheidung nach Stellung eines Antrags auf Rückgabe eines Kindes und die Gründe für die Nichtrückgabe eines Kindes. Sie führt auch Bestimmungen ein, die in verschiedenen Mitgliedstaaten erlassene, einander widersprechende Entscheidungen über die Anordnung bzw. Verweigerung der Rückgabe regeln.

Auf internationaler Ebene unterstützt die Europäische Union den Beitritt von Drittstaaten zum Übereinkommen von 1980, damit sich ihre Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen bei internationalen Kindesentführungen stützen können.

Am 21. Dezember 2011 hat die Kommission acht Vorschläge für Beschlüsse des Rates verabschiedet, um den Beitritt von acht Drittländern (Marokko, Singapur, Russische Föderation, Albanien, Andorra, Seychellen, Gabun und Armenien) zum Haager Übereinkommen von 1980 über internationale Kindesentführung anzunehmen.<sup>2</sup>

Zwischen Juni und Dezember 2015 wurden vom Rat der Europäischen Union sieben Beschlüsse auf der Grundlage der oben genannten Vorschläge verabschiedet.<sup>3</sup>

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt ein weiteres Drittland (die Republik Korea), das nach der Annahme der Vorschläge von 2011 dem Übereinkommen von 1980 beigetreten ist.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Neben dem allgemeinen Ziel, eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug nach Artikel 81 AEUV zu entwickeln, dient der vorliegende Vorschlag auch dem in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Ziel, die Rechte des Kindes zu schützen. Das System des Haager Übereinkommens von 1980 wurde entwickelt, um das Kind vor den schädlichen Auswirkungen einer elterlichen Entführung zu schützen und um sicherzustellen, dass das Kind in der Lage ist, den Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, zum Beispiel durch die wirksame Ausübung des Umgangsrechts.

Der Vorschlag steht auch mit der Forderung der Anwendung der Mediation für die Beilegung von grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten in Einklang. Die Richtlinie über bestimmte

---

<sup>1</sup> ABI. L 338 vom 23.12.2003, S. 31.

<sup>2</sup> KOM(2011) 904, 908, 909, 911, 912, 915, 916, 917 vom 21.12.2011.

<sup>3</sup> BESCHLUSS (EU) 2015/1023 DES RATES vom 15. Juni 2015; BESCHLUSS (EU) 2015/1024 DES RATES vom 15. Juni 2015; BESCHLUSS (EU) 2015/2354 DES RATES vom 10. Dezember 2015; BESCHLUSS (EU) 2015/2355 DES RATES vom 10. Dezember 2015; BESCHLUSS (EU) 2015/2356 DES RATES vom 10. Dezember 2015; BESCHLUSS (EU) 2015/2357 DES RATES vom 10. Dezember 2015; BESCHLUSS (EU) 2015/2358 DES RATES vom 10. Dezember 2015. Der Beschluss in Bezug auf Gabun wurde zurückgestellt, bis Gabun die nach Artikel 6 des Übereinkommens zu bestimmende zentrale Behörde benannt hat.

Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen<sup>4</sup> gilt unter anderem für das Familienrecht im gemeinsamen europäischen Rechtsraum. Das Haager Übereinkommen von 1980 fördert auch die gütliche Beilegung von Familienstreitigkeiten. Einer der Praxisleitfäden auf der Grundlage des Haager Übereinkommens von 1980, die von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht veröffentlicht wurden, befasst sich mit der Beilegung internationaler Familienrechtsstreitigkeiten durch Mediation in Bezug auf Kinder, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde dieser auf Englisch und Französisch erstellte Leitfaden in alle anderen EU-Sprachen und auch ins Arabische übersetzt, um den Dialog mit den Staaten zu fördern, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und um konkrete Wege für die Bewältigung der Probleme finden zu können, die sich bei internationalen Kindesentführungen im Falle von Ländern ergeben, die das Übereinkommen nicht ratifiziert haben.<sup>5</sup>

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Da der Beschluss eine internationale Übereinkunft betrifft, ist seine Rechtsgrundlage Artikel 218 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.

Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- Subsidiarität**

Die Initiative fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV, wie durch das Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union bestätigt wurde. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag folgt dem Vorbild der bereits angenommenen Beschlüsse des Rates über den gleichen Gegenstand und geht nicht über das hinaus, was notwendig ist, um das Ziel eines kohärenten Handelns der EU im Bereich der internationalen Kindesentführung zu erreichen, indem sichergestellt wird, dass alle EU-Mitgliedstaaten den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 innerhalb einer vorgegebenen Frist annehmen.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24. Mai 2008, S. 3).

<sup>5</sup> <https://www.hcch.net/de/publications-and-studies/details4/?pid=5568&dtid=3>

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Konsultation der Interessenträger**

Damit die EU eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob der Beitritt eines bestimmten Drittlandes zum Übereinkommen von 1980 angenommen werden kann, sind entsprechende Vorarbeiten notwendig.

Während eines Expertentreffens am 20. Januar 2015 einigten sich die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf eine Reihe von Benchmarks, um die Situation des Drittlandes zu beurteilen. Der Fragebogen enthält eine als Orientierung dienende Liste von Benchmarks, die die Bewertung des dem Übereinkommen beigetretenen Drittlandes erleichtern sollen. Die Konsultationen der Mitgliedstaaten und die während des Expertentreffens vom 15. Januar 2016 geführten Gespräche zeigten, dass es gegenwärtig keine Einwände der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Annahme des Beitritts der Republik Korea zum Übereinkommen von 1980 gibt.

- Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die relevanten Informationen über den Grad der Umsetzung des Übereinkommens in Korea wurden aus mehreren Quellen bezogen. In erster Linie wurden die Informationen von der EU-Delegation in der Republik Korea gesammelt, unter besonderer Berücksichtigung des Erlasses von Durchführungsvorschriften, der Existenz einer auf Entföhrungsfälle spezialisierten Gerichtsbarkeit und der Möglichkeit für Ausländer, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Ergebnisse der Erhebungen waren zufriedenstellend, und auch wenn einige Bedenken wegen des noch geringen Wissensstands der Rechtspraktiker über das Übereinkommen und wegen der fehlenden spezifischen Durchsetzungsmaßnahmen bestehen, sollten diese nicht die Annahme des Beitritts der Republik Korea verhindern.

Auch die Mitgliedstaaten haben Informationen über die Situation in der Republik Korea eingeholt und die Ergebnisse wurden beim Expertentreffen vom 15. Januar 2016 diskutiert.

Weitere Informationen kamen aus dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Die Republik Korea hat den Standard-Fragebogen für neu beitretende Staaten ausgefüllt und ein Länderprofil erstellt.<sup>6</sup> Darüber hinaus hat die Republik Korea zwei Richter für das Internationale Haager Richternetzwerk benannt. Außerdem sind die Richter aus der Republik Korea, die in der Vergangenheit in das Ständige Büro entsandt wurden (jeweils einjährige Abordnung), nach ihrer Rückkehr nach Korea bei der Umsetzung des Übereinkommens von 1980 behilflich.

- Folgenabschätzung**

Der vorliegende Vorschlag hat keine wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen, die eine Folgenabschätzung im Rahmen der Leitlinien der Europäischen Kommission für eine bessere Rechtsetzung erfordern würden. Ähnlich wie bei den sieben Beschlüssen des Rates aus dem Jahr 2015 über die Annahme des Beitritts bestimmter Drittstaaten zum Haager Übereinkommen von 1980 ist angesichts der Art dieses Rechtsakts keine Folgenabschätzung für diesen Vorschlag erforderlich. Als Rechtsakt für die Annahme des Beitritts eines Drittstaats zum Übereinkommen von 1980 kommt nur ein Beschluss des Rates in Frage.

---

<sup>6</sup> Beide stehen auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Verfügung.

Dennoch haben die Kommission und die Mitgliedstaaten entsprechend den oben erläuterten Vorgaben eine spezifische Bewertung der Lage in der Republik Korea vorgenommen, um zu prüfen, ob das Land in der Lage ist, das Übereinkommen von 1980 in zufriedenstellender Weise umzusetzen.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da der Vorschlag nur die Ermächtigung der Mitgliedstaaten betrifft, den Beitritt der Republik Korea zum Übereinkommen von 1980 anzunehmen, beschränkt sich das Monitoring seiner Umsetzung auf die Einhaltung des Wortlauts der Erklärung und der Frist für ihre Hinterlegung durch die Mitgliedsstaaten sowie die Unterrichtung der Kommission über die Hinterlegung, wie dies im Beschluss des Rates festgelegt ist.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>7</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten sind ein wesentlicher Teil dieser Politik.
- (2) Die Union hat die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003<sup>8</sup> des Rates (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) erlassen, die darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens zu schützen und Verfahren einzuführen, die ihre sofortige Rückkehr in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts sowie den Schutz des Umgangs- und des Sorgerechts sicherstellen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ergänzt und bekraftigt das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“), mit dem auf internationaler Ebene ein System von Verpflichtungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und zwischen den zentralen Behörden eingeführt und die sofortige Rückkehr von widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindern gewährleistet wird.
- (4) Alle Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980.
- (5) Die Union bestärkt Drittstaaten darin, dem Haager Übereinkommen von 1980 beizutreten, und unterstützt die korrekte Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 unter anderem dadurch, dass sie neben den Mitgliedstaaten an den Sitzungen der

<sup>7</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L°338 vom 23.12.2003, S. 1).

Spezialkommissionen teilnimmt, die regelmäßig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht organisiert werden.

- (6) Als beste Lösung für schwierige Fälle internationaler Kindesentführung kann ein gemeinsamer Rechtsrahmen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten betrachtet werden.
- (7) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 gilt dieses zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die dessen Beitritt angenommen haben.
- (8) Nach dem Haager Übereinkommen von 1980 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union nicht Vertragspartei werden. Daher kann die Union weder diesem Übereinkommen beitreten noch eine Erklärung über die Annahme eines beitretenden Staates hinterlegen.
- (9) Nach dem Gutachten 1/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen Erklärungen über die Annahme im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.
- (10) Die Republik Korea hat ihre Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 13. Dezember 2012 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für die Republik Korea am 1. März 2013 in Kraft getreten.
- (11) Mehrere Mitgliedstaaten haben den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen. Aus einer Einschätzung der Lage in der Republik Korea ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, die den Beitritt der Republik Korea noch nicht angenommen haben, im Interesse der Union den Beitritt der Republik Korea gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 annehmen können.
- (12) Die Mitgliedstaaten, die den Beitritt der Republik Korea noch nicht angenommen haben, sollten daher ermächtigt werden, diesen im Interesse der Union anzunehmen und ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts der Republik Korea gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu hinterlegen. Die Tschechische Republik, Irland und die Republik Litauen, die den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits angenommen haben, sollten keine neuen Erklärungen über die Annahme hinterlegen, da die vorhandenen Erklärungen völkerrechtlich weiterhin gelten.
- (13) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Die Mitgliedstaaten, die das noch nicht getan haben, werden hiermit ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1980“) anzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten im Sinne von Absatz 1 hinterlegen im Interesse der Union bis spätestens ...\* folgende Erklärung über die Annahme des Beitritts der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980:

*„[MITGLIEDSTAAT (Name in Vollform)] erklärt, den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß dem Beschluss (EU) 2016/...\*\* des Rates anzunehmen.“*

(3) Alle Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über die Hinterlegung und übermitteln der Kommission den Wortlaut der Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach deren Hinterlegung.

### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten, die ihre Erklärungen über die Annahme des Beitritts der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 bereits vor dem Tag der Annahme dieses Beschlusses hinterlegt haben, geben keine neuen Erklärungen ab.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Tschechischen Republik, Irlands und der Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*